

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 27.03.1998, in Kraft getreten am 01.04.1998,

zuletzt geändert am 22.06.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinaus gehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Hadamar. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Hadamar zu stellen. Die Stadt Hadamar kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;

2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ist die Gebühr niedriger, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Verwaltungsgebühren für Flächenwerbungen ortsansässiger Vereine (Nr. 8 und 9 der Gebührensatzung in Anlage 1) werden nicht erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 01. Februar des Jahres.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Hadamar eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzungen.

§ 13 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung vom 12.06.1992 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührensatzung für Sondernutzungen

1	Bauliche Anlagen		
1.1	Schilder, Pfoften, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 m ²	- täglich - mindestens - jährlich	0,50 €, 10,20 €, 76,70 €
1.2	Hinweisschilder über 0,6 m ² , Werbeschilder	- täglich - mindestens - jährlich	2,60 €, 30,70 €, 153,40 €
2.	Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u. a.	- täglich - mindestens	1,00 €, 20,50 €
3.	Abstellen eines Containers	- täglich - mindestens - jährlich	0,50 bis 0,80 €, 10,20 €, 115,00 €
4.	Lagerung von Material	- täglich - mindestens	5,10 bis 7,70 €, 51,10 €
5.	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel)	- täglich - mindestens	5,10 €, 51,10 €
6.	Kioske, feste Imbiss- und Verkaufsstände, Warenautomaten	- täglich - mindestens - jährlich	7,70 €, 51,10 €, 511,30 €
7.	Imbiss- und Verkaufswagen sowie andere fahrbare Geschäftsbetriebe; sonst. gewerbliche Veranstaltungen wie z. B. Ausstellungswagen, Filmaufnahmen	- täglich - mindestens	7,70 €, 51,10 €
8.	Flächenwerbung (Plakatanschlagtafel, Werbetafel, Plakatanschlag an Bauzäunen); je m ² Ansichtsfläche	- täglich - mindestens - jährlich	0,50 €, 15,30 €, 76,70 €
9.	Fahnenmasten, Triumphbogen und Transparente und dgl.	- täglich - mindestens - jährlich	1,00 €, 10,20 €, 51,10 €
10.	Warenauslagen	- je m ² und Monat	1,50 €
11.	Aufstellung von Tischen und Stühlen (Straßencafés)	- je m ² und Monat	1,50 €
12.	Informations- und Werbestände	- täglich	10,20 €
13.	Sonstige Sondernutzungen	- je m ² täglich	5,10 €